

Rs. 72
1.



N. 1023



Sr **F**riederich
Wilhelm von Lot-
tes Gnaden / König in Preus-
sen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heyl. Röm. Reichs
Erg. Cämmerer und Chur-

Fürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel- und
Vallegin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Gültel-
Berge / Stättin Pommern / der Cassuben und Wenden /
zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herzog
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden /
Gamin / Wenden / Schwern / Raseburg und Meurs /
Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravens-
berg / Hohenstem Tecklenburg / Lingen / Schwern / Böh-
ren und Lehrdam / Marquis zu der Vohre und Pflüzingen /
Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargardt /
Lauenburg / Bütan / Urlay und Breda.

D hundert und sügen hiemte allen und jeden / Inse-
dren Landt, Drosen / Drosen / Ambtenten / Richter / Hoch-
Gräffen / Schultheissen / sodan Stadt Magistren auch allen und je-
den Unseres Herzogthumbs Cleve und Graffschafft Mark Unterhan-
nen und Eingeseenen in Gnaden zu vernehmen: Nachdem Wir be-
funden / das die in Unseren dortigen Provingien anfänglich in Absicht
auf die Beforderung der Justitz / eingeföhre Unter-Appellation Ge-
richte / sogenandte Mittel- und Haupt-Justizen / von denen Strafschick-
en

Edict wegen der Appellationen
und Abschaffung der Mittel-
Justizen.

tigen Partheyen / auch die das Ende ungerechter Sachen scheuen / merklich gemißbraucher / auch ofters Ihre Gegner durch verschiedene Instantien getrieben / oder auch durch die Gewinsüchtige Advocaten oder gewissenlose Procuratoren die Partheyen angereizet worden / durch alle solche Instantien den Proceß zu führen / und dennoch sich dabey nicht zu beruhigen / sondern so dan fernere bey Unserm Hofgericht zu Glebe und den folgenden fernern Höhern Unserm Collegio und Tribunal, oder wann die Sachen ihrer Eigenschafft nach / dahin zu bringen möglich / bey den Höchsten Reichs Gerichten dieselben herzuführen; Bey denen Mittel- und Haupt- Parteyen der Provinzien bey den Proceß aber zuvor so migenommen / und durch die Köste so herunter gebracht worden / daß sie die verletzte Gerechtigkeit ihrer Sache bey den Höhern Gerichten wieder herzustellen und zu befördern unermügend gewesen / oder wen sie auch ihren unruhigen Gegner folgen können / doch um das Ihrige gebracht / der endlich erstrittene Vortheil schlecht / oder gegen den erschöpften Gegentheil actio inanis worden / Wir aber solchen Unwesen nicht länger nachsehen können / sondern Uns gemäßigter finden / nach Unserer gerechtesten Landes- Väterlichen Vorsorge und Intention männiglich gute Justitz ohne Verschleppung der Sachen / und große Kosten unverletzt angedehnen zu lassen: Dem übel zu steuern und Unsere Gleb- und Märckische Unterthanen wie in Unsern andern Provinzien / die ohne die Vielfältigkeit der Instantzien und Rechts- Partey bey den Ihrigen in Recht und Gerechtigkeit ruhig erhalten werden / gleiche Gnade und schleunige Justitz- administration angedehnen zu lassen.

I.

In Daß Wir demnach wohlbedächtlich alle und jede Haupte- und Mittel- Parteyen / auch Unter- Appellation- Gerichte und Consultations- Instantzien Unseres Herrthums Glebe und der Graffschafft Märck hiemit aufzuheben / vernichtet und gänzlich abgeschafft / dergestalt und also / daß keiner Partey hinführo von einer ertheilten Sententz davon sonst an Unsere Gerichte / oder Schessen- Gerichte / oder wie sie Nahmen haben mögen in Unserm gedachten Provinzien bißhero appelliret, provociret, oder unter was Nahmen es nur sey / die Sache als zur Zwey

nebenstehende
den 2ten 1687
1687

Zweiten oder Dritten Instanz gebracht werden können: Anders
wohin appelliren oder provociren möge / als allein unmittelbar
an Unser Gley- und Märktisches Hoffgerichte zu Gleye / wofelbst
nach der bisherigen Hoffgerichts- Ordnung / oder wie Wir die hier-
negst ändern lassen möden / den Rechnen und Landes- Beschezen ge-
mäß / männiglich gute Justitz schleunigst administrirer werden sollt /
und hat kein Richter andergestalt die Appellation oder anders Re-
medium anzunehmen / noch acta seiner Instanz anders wohin als
nach Gleye abfolgen zu lassen.

2.

Auf daß auch unter den Vorwand / daß noch alte hängende
Processen bey solchen Mittel- Instanzen fortgesetzt werden / dieser
Unserer gerechten und zum Vortheil der Unterthanen abzulehnen In-
tention zuwider keine Neue Appellations- Processen angenommen /
und daselbst betrieben werden mögen; So sollen innerhalb Vier
Wochen alle daselbst noch hängende Appellations- processen- acten,
die Sache sey angefangen / oder versire in submissis, oder daß auch /
wen schon in der Haupt- Sache geurtheilt / nur noch wegen erkantter
Unkosten dieselbe fortgesetzt worden / nach Gleye zu Unserm Hoff-
Gerichte eingesandt werden / welches dieselbe in den Stande wie sie sich
befinden / anzunehmen / und wen zu fordern daß daselb nach Anweisung
Unsers Edicts wieder Güte zu tractiren / die Güte ver suchet / dieselbe
Ordnungs- mäßig fortsetzen zu lassen und auszumachen hat.

3.

Es bleibt aber den Partheien / wen sie bey dem Hoffgerichte
graviret werden solten / nach Beschaffenheit der Summe und
Sachen die fernere Appellation an die Reichs- Gerichte oder Unser
Tribunal, in Sachen ober / so an sich nicht appellabiles das bene-
ficium Revisionis bey Unser Gleyischen Regierung zu suchen unbe-
nommen. Doch müssen bey den Appellationen an die höhere Reichs
judi.

Judicia die Privilegia de non appellando wie sie von zeit zu zeit erzhaltet / und damit sich Niemand hinführo mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe / diesem Edicto beygefüget seyn / genau observiret werden / oder die sich aumassen / selbigen zu contraveniren, gewärtigen / daß sie zu wohl verdienet Straffe gezogen werden / wie den Unsere Fiscalische Bediente / bey Verlust Ihres Dienstes und schärfferer Ahndung deshalb zu vigiliren, und Unser Collegia selbst deshalb genaue Obacht zu halten haben / was aber die Appellationes an Unser Ober. Appellations. Gerichte betrifft / da muß dessen Ordnung / wie sie jetzt ist / oder hiernechst eingezeichnet seyn wird / jedesmahl nachgegangen werden.

4.

*Summa appella-
bilis h. Hof.
griff.*

Die besorglichen Mißbräuche der Appellationen in den geringen Sachen zu verhüten / ordnen Wir hiemit / daß hinführo in keiner Sache / die nicht Hundert Reichthalen an Capital betrage / zum Hoff. Gericht appelliret werden möge / außer solchen Fällen aber / auch wenn die Sache Jura oder sonst etwas betrifft / so nicht zu Gelde gerechnet werden kan / bleibet die Appellation dahin appellable.

5.

Damit jedoch auch derselbe / so unter oder bis an die Summe der Hundert Reichthalen im Process haben / nicht durch eine überelste oder sonst gravirliche Sententz des Richters Erster Instantz unverschuldet leiden und umb das Ihrige gebracht werden mögen / soll denselben frey stehen / (im fall nicht der Magistrat des Orts zur Revision seiner eigenen Urtheile ex Privilegio berechtiget/wobey Wir es betenden lassen) bey dem Hoff. als nunmehr nächsten Ober. Gerichte / Revisionem zu suchen / welches alsden die acta und Protocolla vom vorigen Richter / in Termino per Rescriptum einfordern / dieser aber wenn Er vorher die Güte nachmahls möge

möglichst versucht / und wie weit es damit kommen / auch an wem es gelangen / daß die gesuchte Güte nicht haet finden wollen / ad Protocolum verzeichnen lassen / dieselben in Originali einsehen / bey dem Hoff. Gericht aber ex eisdem actis ohne fernere Handlung die Partheyen Bescheid ertheilet / und was den Acten und Rechten gemäss erkant / auch falls bey der Rezigierung weiter Revision gesucht würde / es gleichfalls dergestalt gehalten werden soll.

6.

Und wie bishero zu Abhaltung der mutwilligen Appellant en, gebräuchlich gewesen / daß man dieselbe von der Haupt. Saith der Graffschafft Marck / Hamm und Länderscheid nach Cleve promoviret, sie nach dem Edicto vom 15ten Octobr. 1697. den fünff und zwanzigsten Theil licis, doch daß derselbe nicht sich über fünff und zwanzig Reichsthaler erstreckt / an Appellations. Geldern erlegen müssen / deogleichen auch im Gleitschen an einigen Ohren Appellation. Gelder / so zum Theil zu Unserer Cammer berechnet / erlegt werden müssen / solches aber mit den aufgehobenen Haupt. Sahren und Nutz. Instanzen aufhöret / die determinirung des 25 ten Theils / auch Ihre Schwürigkeiten hat / so wollen Wir / daß hinführo von jeden Appellanten, der an Unser Hoff. Gericht appelliret, wo ein höheres nicht albereit vor Seine Königliche Majestät erhoben und berechnet worden / ohne Unterscheid / 25. Rthlr. erlegt / und wen eine Confirmator. Sententz erfolgt / zu Unserer Cammer von den Richter erster Instanz zur Verrechnung geliefert / und sowohl von dem Hoff. Gericht alle Sechs Monath eine Defignation der Sachen / worinnen Confirmator Sententzen publiciret / als von den Richtern erster Instanz alle Sechs Monath ein Verzeichnus was an Appellations. Geldern einkommen / an die Cammer auch deogleichen an das Hoff. Gericht umb es mit den actis conferiren zu können / und Jährlich an Uns eine Specification gehorsamst zu schicken / eingesendet werden soll / bey den Revisionen aber sollen Vier Rthlr. in Calum succumbentiae erlegt / und itte bey appellationibus verordnet / berechnet / und sowohl als die Specificationes eingesendet werden.

Inlangend aber Unsere Stadt Coesl / und dazu gehörige Voet deselben Wir es bis zu weiterer Verordnung auch dabey bleiben / daß daselbst von Unserm Richter an den Magistrat / und von diesem an Glewische Hoffgericht die Sachen vermittelst der Appellation wie es hergebracht / gelangen mögen.

Und weil nach dieser Unserer Veranlassung die Partheyen nicht nur durchgehends drey Instanzen zu Ausübung ihrer Rechte Sachen zugestehen haben / Wir auch nach Beschaffenheit der Sachen und Unsers Tribunals Ermäßigung denselben die Supplicationen, wenn die Sache an Unser Tribunal gediehen allergnädigst zulassen / nicht weniger wegen der Nullitäten / im fall insanabiles anzugeben und zu bescheinigen seyn / gewisse Verordnung gemacht folglich nicht fug Niemand sich über nicht gerunglahm nachgelassene Rechts Pflege beschweren kan; Also wollen Wir auch hierüber mit Ernst und Nachdruck gehalten wissen / und diese Unsere Verordnung von den Conzulen ablesen lassen / auch soll dieselbe in allen Gerichten und Gerichtsstellen des Herzogthums Glewe und Graffschaft Marck angeschlagen / und dergestalt zu Jedermans Wissenschaft gebracht werden.

Unsere Fiscalische Bediente des Herzogthums Glewe / und Anwald der Graffschaft Marck aber haben ein wachendes Auge auf die Richter sowohl als bisher gewesene Mittel: Instanzen und Hauptfahren zu haben; Ob jene den Partheyen an diese zu appelliren gestatten / oder diese Appellationes annehmen / und Processus erkennen / da Wir den auf vorhergehene gnuglahme der Sachen Erkundigung und Unserer dortigen Regierung Bericht wieder die Contravenienten als Verächter Unserer Befehle / mit Ernstlicher Straffe zu verfahren und andern ein Exempel zu geben nicht un-

erlassen werden. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Un-
terschrift und aufgedrucktem Königl. Inseigel. Geben Berlin/
den 24.ten May 1719.

Kr. Wilhelm.



L. D. E. v. Ploßh.



Ehrlich wegen der Appellation
I abgelehnt die Mißbilligung
d. 29. Majo 1774

an den hochwürdigsten Herrn Rathsherrn
Herrn Johann Christian Schlegel
in der Stadt Magdeburg

Magdeburg den 29. Majo 1774



N. 154

Magdeburg den 29. Majo 1774

M
S
L
ambst
halb erse
Da
terordn
nen Mi
auf die
hah dey
tere Inf
revision
dergesta
gescheh
und ang
fer Rev
Ao. 16
welche
sem A
Acta v
beyde
ter ode
schicken
den P
Maafz
Ihr ha
den D
Octobr

An t
Dieselbe
Revisio
Ger



Rg 4675

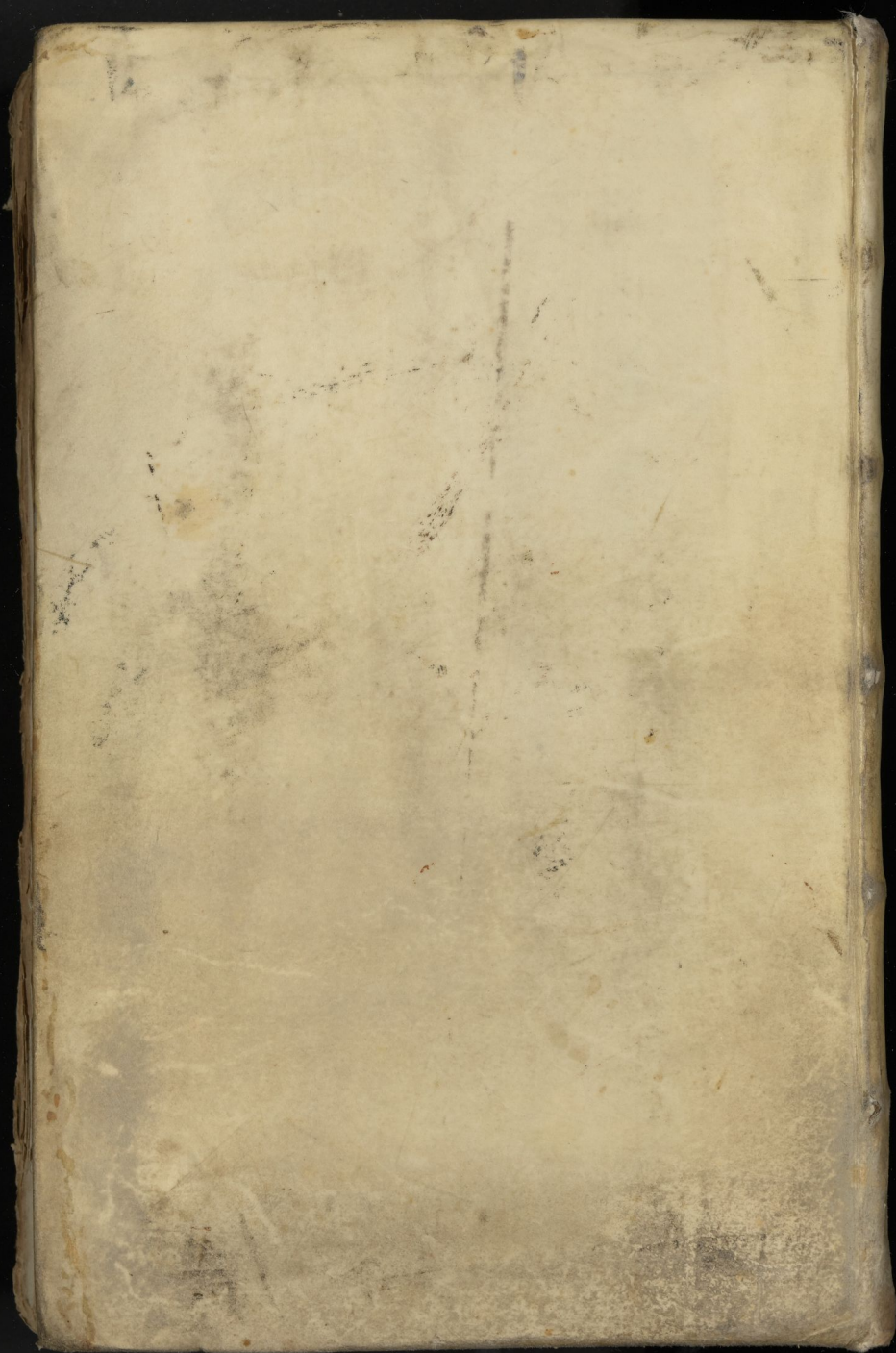
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 1088.



Sir **F**riederich
 Wilhelm von Lot-
 tes Gnaden / König in Preuf-
 sen / Marggraff zu Branden-
 burg / des Heyl. Röm. Reichs
 Erz-Cämmerer und Chur-
 nß von Oranien, Neufchatel- und
 zu Magdeburg / Cleve / Gülich /
 ern / der Cassuben und Wenden /
 in Schlesien zu Grossen Herzog /
 Fürst zu Halberstadt / Minden /
 verim / Raseburg und Meurs /
 Ruppin / der Mark / Ravens-
 burg / Lingen / Schwerin / Bü-
 wis zu der Vebre und Blühingen /
 er Lande Rostock / Stargardt /
 elay und Breda.

n hiemit allen und jeden / Inse-
 roffen / Ambetweien / Richtern / Hoch-
 Stadt / Magistraten auch allen und je-
 leve und Graffschafft Mark Untertha-
 ven zu vernehmen: Nach dem Wir be-
 rtingen Provinzien anfänglich in Absicht
 z, eingeführte Unter-Appellation Ge-
 Haupt- Fahrten / von denen Circonscrip-
 11

